

Beitragsordnung, **Arbeitsdienst- und Gastspielregelung** der Tennissparte des TSV Heiligenrode

Stand: **November 2023**

1. Grundsätzliches

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Tennissparte sowie Zusatzverpflichtungen wie Arbeitsstunden, Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse zur Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Zahl der abzuleistenden Arbeitsstunden einschließlich der Höhe des Ablösungsbetrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde.

3. Beiträge

3.1 Beiträge (**gültig seit** April 2017):

Vereinbeitrag:	€ / Quartal
Erwachsene ab 18 Jahre	36,00
Familie (mind. 2 Erwachsene + 1 Kind)	75,00
Kinder/Jugendliche	27,00
Passive	7,50
Spartenbeitrag	€ / Quartal
Erwachsene ab 18 Jahre	12,00
Familie	21,00
Ehepaare	18,00
Kinder/Jugendliche	9,00

3.2 Für die Zugehörigkeit der Mitgliedsgruppen 1. und 3. ist das Alter am 1. Januar eines Jahres maßgebend.

3.3 Die ermäßigten Beitragsformen der Gruppen müssen vom Mitglied beantragt und glaubhaft gemacht werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3.4 Änderungen der für die Beitragseinstufung relevanten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Alle Beiträge werden vierteljährlich zum 01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10. mittels Lastschrift eingezogen. Zu diesem Zweck erteilen die Mitglieder entsprechende Bankeinzugsermächtigungen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten hinsichtlich der Höhe der Beträge und der Termine des Bankeinzugs als Dauerbenachrichtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren.

3.6 Der Vorstand kann im Rahmen von Mitgliederwerbemaßnahmen befristete Beitragsermäßigungen festlegen. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag aus sozialen Gründen über befristete Beitragsermäßigungen entscheiden.

3.7 Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Hierbei gilt eine Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.

4. Arbeitsstunden

Mitglieder, die am 1. Januar eines Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, leisten **ab dem 01.01.2024 sechs (6)** Arbeitsstunden pro Jahr.

Mitglieder, die am 1. Januar eines Jahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Desgleichen Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.

Der Ablösungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt 15,00 Euro pro Stunde. Die Abrechnung der nichtgeleisteten Stunden erfolgt in aller Regel spätestens im November eines Jahres.

Der Arbeitsdienst kann im Rahmen der angekündigten Termine oder individuell nach Absprache mit dem Platzwart abgeleistet werden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) einzelne Mitglieder auf deren Antrag von der Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden befreien.

5. Gebühren

Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang und/oder Rundschreiben bekannt gegeben. Darunter fallen die Nutzungsentgelte für die Hallenplätze, Außenplätze (Gastspieler), die Trainingskostenbeteiligung und Kostenbeiträge für Veranstaltungen.

6. Gästeregulung

Gastspieler*innen dürfen nur mit einem bzw. mehreren Mitgliedern spielen. Dazu werden sie bei BOOKANDPLAY als Mitspieler*in durch das Mitglied eingetragen. Der Account des Mitglieds wird mit **7,50€** je 30 Minuten belastet.

Bei Nichtbeachtung (z.B. Spielen mit Gästen ohne Buchung in BOOKANDPLAY, Spielen des Gastes auf falschen Namen) wird eine Gebühr in Höhe von 50€ vom Mitglied erhoben.

~~Gastspieler*innen können maximal 5x pro Sommersaison auf der Tennisaußenanlage spielen. Danach ist die Buchung über BOOKANDPLAY nicht mehr möglich.~~

Alle Mitglieder werden gebeten, Gastspieler in die Anlage einzuweisen und diese so gut es geht zu unterstützen.

7. Datenschutz

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden ausschließlich für Vereinszwecke und insbesondere für die Erhebung der Beiträge und Gebühren in einer EDV-Anlage gespeichert. Im Sinne der Datenschutzgesetze werden keine Einzelinformationen an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe von Mitgliedsbestandsdaten an Verbände erfolgt ausschließlich anonym in verdichteter Form.